



C Regelungen für den Studiengang Rentenversicherung (LL.B.) Ergänzende Regelungen

§ 1 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe f: Modulprüfungen und andere Studienleistungen (Praxistest, Aktenvortrag, Beratungsgespräch und Prozessleistung)¹

- 1) Die Modulprüfung in der fachpraktischen Studienzeit besteht aus einem Leistungsergebnis und einer Prozessleistung. Das Leistungsergebnis (Praxistest bzw. Aktenvortrag oder Beratungsgespräch) und die Prozessleistung werden getrennt voneinander bewertet und nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zu einer Gesamtnote zusammengefügt. Beim Aktenvortrag und Beratungsgespräch ist unbeschadet Teil A § 13 Abs. 5 S. 2 Halbs. 1 eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer, beim Beratungsgespräch zusätzlich eine weitere Person als Gesprächspartner für die/den Studierende/n hinzuzuziehen.
- 2) Der Praxistest besteht aus der Erstellung eines rentenversicherungstypischen Produkts, wie z.B. eines Bescheides, einer Anhörung, einer schriftlichen Auskunft. Die Studierenden sollen nachweisen, inwieweit der Transfer der erworbenen fachtheoretischen Kenntnisse auf die Fachpraxis gelungen ist und die in dem Praxismodul vermittelten Fähigkeiten und Fertigkeiten in einem Arbeitsprozess selbständig umgesetzt werden können. Der Praxistest erfolgt unter normalen Arbeitsbedingungen unter Nutzung des rentenversicherungsspezifischen EDV-Programms sowie der am Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Hilfsmittel. Der Zeitrahmen bestimmt sich nach den Modulbeschreibungen. Bewertet werden die rechtliche Qualität des Produkts einschließlich aller vorbereitenden und weiterführenden Arbeitsschritte sowie die Effizienz des Arbeitsprozesses.
- 3) Durch den Aktenvortrag sollen die Studierenden ihre Befähigung nachweisen, in freier Rede eine verwaltungsspezifische Problemstellung zu präsentieren sowie hierzu Position zu beziehen und diese unter richtiger Schwerpunktsetzung argumentativ zu begründen. Über den mündlichen Vortrag von circa 15 Minuten hinaus ist am Ende der Vorbereitungszeit ein schriftlich vorbereiteter Entscheidungsvorschlag auszuhändigen. Die Vorbereitungszeit beträgt 7 Zeitstunden. Der Aktenvortrag ist im Anschluss an die Vorbereitungszeit zu halten.
- 4) Das Beratungsgespräch besteht aus einem simulierten Kundengespräch von höchstens 20 Minuten. In diesem Gespräch soll die/der Studierende auf der Grundlage einer Aufgabe zeigen, dass sie/er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten, Lösungen darstellen und in berufstypischen Situationen kooperieren und kommunizieren kann. Der/dem Studierenden ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.
- 5) Bewertungsgrundlage für die Prozessleistung ist das gesamte dienstliche Verhalten; Näheres kann durch Richtlinien geregelt werden.

§ 2 Zu Teil A § 12 Abs. 1 Buchstabe g: Projektleistung²

- 1) Die Modulprüfung nach Teil A § 12 Absatz 1 Buchstabe g (Projektleistung) wird mit der Prüfungsform des Referates, Teil A § 12 Absatz 1 Buchstabe d, wiederholt. Dies gilt auch für erstmalig nicht bestandene Modulprüfungen, die im Rahmen des Auslandsstudiums die Projektleistung ersetzen.
- 2) Wird statt der Projektleistung ein Auslandsstudium durchgeführt, sind mindestens fünf der im Projektmodul zu erwerbenden Credit Points durch eine Modulprüfung nachzuweisen. Die weiteren Credit Points können auch durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung an der ausländischen Hochschule nachgewiesen werden. In diesem Fall gehen in Abweichung von



Teil A § 18 Absatz 2 nur die benoteten Studienleistungen des Auslandsstudiums in die Durchschnittsnote mit dem für die Projektleistung vorgesehen Gewicht ein. Werden mehr als fünf Credit Points durch Modulprüfungen nachgewiesen, besteht ein Wahlrecht des oder der Studierenden, welche Leistungen berücksichtigt werden.

§ 3 Zu Teil A § 13 Abs. 2: Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen³

Einmalig kann eine nach der Modulübersicht im 2. oder 3. Studienjahr zu erbringende Prüfungsleistung nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a (Klausur) oder b (Fachgespräch), die auch in der Wiederholungsprüfung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 4 Zu Teil A § 13 Abs. 5 Bestehen und Wiederholen von Modulprüfungen und anderen Studienleistungen⁴

Soweit die Bewertung eines Moduls auch auf einer Prozessleistung beruht und nicht mindestens die Gesamtnote ausreichend (4,0) erreicht wurde, ist eine Wiederholung des gesamten Moduls erforderlich. Ein nicht mit mindestens mit ausreichend (4,0) bewertetes Leistungsergebnis (Praxistest bzw. Aktenvortrag) kann unbeschadet des Satzes 1 einmal wiederholt werden; Teil A § 13 Abs. 5 S. 2 gilt entsprechend.

§ 5 Zu § 15 Abs. 3 Bachelorarbeit⁵

Im Studiengang Rentenversicherung muss die Erstbegutachtung hauptamtlich Lehrenden übertragen werden.

Anlagen: C 1 Studienverlaufsplan

C 2 Modulübersicht

C 3 Modulbeschreibungen

6

¹ § 1 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

² § 2 zuletzt geändert durch Beschluss vom 08.10.2013, genehmigt durch Erlass vom 17.04.2014.

³ § 3 zuletzt geändert durch Beschluss vom 12.06.2012, genehmigt durch Erlass vom 17.08.2012.

⁴ § 4 zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2011, genehmigt durch Erlass vom 12.08.2011.

⁵ § 5 zuletzt geändert durch Beschluss vom 14.06.2011, genehmigt durch Erlass vom 12.08.2011.

⁶ Streichung von Anlagen C 4 (Muster Zeugnis) und C 5 (Muster Urkunde) durch Beschluss vom 11.06.2013, redaktionelle Anpassung am 05.11.2013, genehmigt mit Beschluss vom 31.07.2013.

Streichung von Anlage C 6 (Muster Diploma Supplement) durch Beschluss vom 10.12.2013, genehmigt durch Maßgabenerlass vom 31.07.2013.